

5579/AB XX.GP

Die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene schriftliche Anfrage der Abgeordneten Kier, Partnerinnen und Partner an den Herrn Bundesminister für Inneres vom 21. April 1999, ZI. 6108/J - NR/1999, betreffend „Arbeitspapier der Sektion III zur Verschärfung der Fremden-gesetze“ beantworte ich wie folgt:

Zunächst möchte ich festhalten, daß das in der Anfrage angesprochene Arbeitspapier nicht die Initiative eines Mitarbeiters im Innenressort ist und auch nicht die persönliche Auffassung eines Mitarbeiters widerspiegelt, so daß alle in den weiteren Anfragen vorgenommenen Bezugnahmen auf eine einzelne Person von vorne herein ins Leere gehen.

Das angesprochene Papier ist Ergebnis eines Ersuchens, das ich sowohl an die nichtstaatlichen Organisationen, als auch an die mit der Vollziehung des Fremdenrechts und des Asylrechts betrauten Behörden gerichtet habe, mir aus ihrer Sicht möglichst klar und vorbehaltlos mitzuteilen, wo sie die Stärken und wo sie die Schwächen der letzten Gesetzesänderungen sehen. Ziel dieser Berichte war es, Material für die Beratungen einer Arbeitsgruppe zu gewinnen, um deren Einrichtung insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen gebeten hatten. In dieser Arbeitsgruppe, die zwischenzeitlich mehrfach getagt hat, wurden Diskussionspapiere der nichtstaatlichen Organisationseinheiten ebenso beraten wie Unterlagen des Ressorts, wobei das in der Anfrage angesprochene Papier eine Kompilation jener Stellungnahmen darstellt, die von den Behörden eingebracht wurden.

Ich halte sehr viel davon, daß so schwierige Materien wie die des Migrationswesens in einem möglichst kontinuierlichen Prozeß diskutiert werden, wobei es mir wesentlich ist, daß in diesen Prozeß alle tatsächlich vorhandenen Meinungen eingebracht werden können. Eine Vorzensur dahingehend, daß bestimmte Meinungen zu einer solchen Diskussion gar nicht zugelassen werden, halte ich für falsch. Auf dieser Grundlage wurden weder die Stellungnahmen nichtstaatlicher

Organisationen vorher vom Ressort geprüft, bevor sie in die Arbeitsgruppe zur Diskussion eingebracht wurden, noch wurden die Stellungnahmen der Behörden vorher einer Überprüfung unterzogen. Es ging mir vielmehr darum, möglichst offen und unverfälscht jene Meinungen in das Gespräch einzubringen, die tatsächlich existieren.

Zu Frage 1:

Ich plane in den nächsten Monaten keine Vorlage eines Entwurfs zur Novellierung des Fremden - bzw. des Asylgesetzes.

Zu Frage 2:

Ich verweise auf die einleitenden Bemerkungen, wobei ich ergänzend festhalte, daß das Ersuchen zur Übermittlung von Erfahrungsberichten nicht nur an die zuständigen Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres, sondern auch an die nachgeordneten Dienststellen und Behörden ergangen ist. Diese haben teilweise von sich aus, teilweise in schriftlicher Form, teilweise auf direktes Ersuchen und teilweise im Rahmen von Behördenleiterbesprechungen ihre Positionen übermittelt.

Zu Frage 3:

Es gibt immer wieder Erledigungen grundsätzlicher Art im Innenressort, aber auch bei den nachgeordneten Dienststellen, da ich es für notwendig und für sinnvoll halte, daß sich die mit der Führung von Behörden betrauten Organwalter auch kritisch und konstruktiv mit ihrem eigenen Arbeitsbereich auseinandersetzen. Überlegungen dahingehend, wie aus der Sicht der vollziehenden Verwaltungsbehörden die Entwicklung der aktuellen Situation zu bewerten ist und welche Konsequenzen aus der Sicht der Behörden sinnvoll erscheinen, sind immer notwendig. Insofern ist die Auseinandersetzung mit offenen, neu entstehenden und Probleme verursachenden Fragen des Migrations -, Asyl - und Fremdenwesens eine ständige Aufgabe der vollziehenden Organe und Behörden.

Zu Frage 4:

Ich verweise auf meine Einleitung und darauf, daß alle dem Arbeitskreis zugrunde liegenden Papiere von mir zunächst nicht bewertet werden. Gerade weil ich nicht auf der Basis einseitiger Informationen Entscheidungen treffen wollte, war es mir ein Anliegen, die Bewertung der eingebrachten Vorschläge zunächst vom Arbeitskreis vornehmen zu lassen. Ich bin dabei davon ausgegangen, daß in jenen Punkten, in denen sowohl aus der Sicht der Behörden, als auch aus der Sicht der nichtstaatlichen Organisationen Einvernehmen erzielt werden kann, Gesetzes - änderungen durchaus überlegenswert sind und voraussichtlich von einem breiten Konsens getragen werden. Mir war und ist es aber auch wichtig, jene Punkte herauszuschälen, in denen offensichtlich kein Konsens gefunden werden kann, sondern unterschiedliche Auffassungen nebeneinander stehen. Hier geht es mir darum, daß diese unterschiedlichen Standpunkte - mögen sie auch kontroversiell sein - klar herausgearbeitet werden, daß die mit der jeweiligen Lösungsalternative

verbundenen Vor- und Nachteile klar aufgezeigt werden, so daß in einer späteren Diskussion im Zusammenhang mit Änderungswünschen kein Argument übersehen wird und eine politische Bewertung und Entscheidung auf vollständig aufbereiteten Unterlagen aufbauen kann.

Zu Frage 5:

Die Argumentation ist schlüssig, daß der Anstieg der Asylanträge im Jahr 1998 auf eine Reihe von Ursachen zurückzuführen ist, die ich im einzelnen hier nicht quantifizieren möchte und kann. Für mich ist es schlüssig, daß eine dieser Ursachen auch in jenen Rechtsänderungen liegt, die durch die Novellierung des Asylgesetzes erfolgten. Welcher quantitative Anteil diesem Faktor zukam und welcher Anteil anderen Faktoren zuzumessen ist, wird hoffentlich im Arbeitskreis herausgearbeitet werden können.

Zu Frage 6:

Das Papier bezieht sich im Kontext der hier zitierten Darstellung darauf, daß eine entsprechende Zahl von Asylanträgen im Jahr 1998 deshalb eingestellt werden mußte, weil die Asylwerber untertauchten und am weiteren Verfahren nicht teilnahmen. Das Phänomen, daß deutlich über 4.000 Verfahren aus diesem Grund eingestellt werden mußten, in Verbindung mit dem Umstand, daß diese Einstellungen nicht bei bereits jahrelang laufenden Verfahren erfolgten, sondern zu einem großen Teil in sehr kurzer Frist nach der Einbringung des Asylantrages, ist ein Phänomen, mit dem sich die Fremdenpolizeibehörden auseinandersetzen müssen. Ich bin interessiert daran, dieses Phänomen in den Griff zu bekommen und bin daher für Vorschläge, wie das gelingen kann, offen.

Zu Frage 7:

Eine Reihe von Fremdenpolizeibehörden haben - mit guten und nachvollziehbaren Begründungen - auf Punkte hingewiesen, in denen die Verfolgung und Bekämpfung der illegalen Schlepperei und des illegalen Aufenthalts schwieriger geworden ist. Sie haben dabei im Sinne des ergangenen Auftrags auf neue Regelungen hingewiesen, die dazu ausgenützt werden können, eine effektive Tätigkeit der Behörden in diesem Punkt zu verhindern. Ich bin auch in diesem Zusammenhang sowohl daran interessiert, das Phänomen möglichst klar erläutert zu erhalten, als auch daran, zu wissen, mit welchen gesetzlichen Regelungen dieses Phänomen in Verbindung steht. Wie bereits aus den statistischen Daten, etwa über die Aufgriffe illegaler Grenzgänger, aber auch aus den zur Frage 6 dargestellten Zahlen erkennbar ist, nahm tatsächlich die illegale Schlepperei im Jahr 1998 zu.

Zu Frage 8:

Mit dem Phänomen der Scheinehen haben sich die Fremdenpolizeibehörden und die Kriminalpolizei kontinuierlich auseinanderzusetzen. Das Phänomen ist bekannt, wurde von mir auch mehrfach in der Öffentlichkeit dargelegt und hat unter anderem auch zu gesetzlichen Änderungen gegen Ende des Jahres 1998 geführt. Insoweit

hat sogar der Gesetzgeber bereits auf das im Papier dargestellte Phänomen reagiert. Diese Reaktion betraf zunächst ausschließlich den Fremdenrechtsbereich im engeren Sinn und bezog andere gesetzliche Regelungen nicht mit ein. Ich halte es für sinnvoll, zu prüfen, ob und inwieweit die Gesetzesänderungen auch eine Widerspiegelung in anderen Rechtsmaterien finden sollen, ohne daß ich es für sinnvoll halte, bereits jetzt vor der Durchführung dieser Diskussion eine endgültige Haltung zu beziehen.

Zu Frage 9:

Ich bin der Auffassung, daß die Behörden im Fall von Hungerstreiks in der Schubhaft rasch zu reagieren haben und die Zunahme eines solchen Phänomens nicht ohne Reaktion hinnehmen können. Mir scheint es sinnvoll, gerade in solchen Fällen darauf zu dringen, daß möglichst rasch der Status des betreffenden Fremden klar ist, was impliziert, daß Verfahren bei Häftlingen generell, in den angesprochenen Fällen im speziellen, mit möglicher Beschleunigung zu führen sind. Dies heißt nicht, daß negative Bescheide ohne inhaltliche Überprüfung des Vorbringens erlassen werden können. Das bedeutet aber, daß jede Zeitverzögerung zu vermeiden ist, die lediglich durch administrative Abläufe bedingt ist und nicht ursächlich mit den vom Verwaltungsverfahrenrecht gebotenen Schritten zusammenhängt.

Zu Frage 10:

Die im Arbeitspapier vertretene Auffassung, wonach ein sehr hoher Prozentsatz jener Personen, bei denen das gelindere Mittel angewendet wurde, „untertauchten“, beruht auf dezidierten Berichten von Fremdenpolizeibehörden. Diese Fakten können nicht geleugnet werden.

Zu Frage 11:

Tatsache ist, daß es bei der derzeitigen Gesetzeslage möglich ist, immer wieder die selben Anträge zu stellen und daß damit in Extremfällen der Vollzug fremdenpolizeilicher Maßnahmen dauerhaft verhindert werden kann. Mit diesem Phänomen müssen sich die Vollzugsbehörden auseinandersetzen und ich bin daher interessiert daran, zu erfahren, in welcher Dimension dieses Problem auftritt und welche Lösungsmöglichkeiten hierfür angeboten werden.

Zu Frage 12:

Bedauerlicherweise waren die Sicherheitsbehörden im letzten Jahr mit einer zunehmenden Zahl von Fällen konfrontiert, in denen insbesondere im Bereich der Suchtgiftdelinquenz festgestellt werden mußte, daß Kriminelle sich den Zugang nach Österreich durch einen Asylantrag ermöglicht hatten. Auch hier handelt es sich um eine Frage, die sicherheitspolizeilich von großer Wichtigkeit ist und wo es daher notwendig ist, sich damit und mit möglichen Lösungen auseinanderzusetzen.

Zu Frage 13:

Der Zusammenhang zwischen strafbaren Handlungen und dem Weiterbestand eines aufgrund eines positiven Asylbescheides gegebenen Aufenthaltsrechts ist zu diskutieren. Es gibt eine Reihe von Ländern, die die Konsequenzen qualifizierter strafbarer Handlungen für den Status anerkannter Flüchtlinge anders regeln als Österreich. Mir ist bewußt, daß aufenthaltsbeendende fremden rechtliche Maßnahmen nur dann möglich sind, wenn damit nicht gegen die Genfer Konvention verstoßen wird. Dort, wo dies nicht der Fall ist, hat der Gesetzgeber und die Verwaltung allerdings einen Spielraum.

Zu Frage 14:

Die Frage der Drittstaatsklausel war - wie auch den Antragstellern bekannt ist - zu Ende des vorigen Jahres ein Thema, das auch zu einer entsprechenden Änderung des Asylgesetzes geführt hat. Die Zusammenstellung der Argumente der Behörden des Ressorts erfolgte im wesentlichen vor dem Zeitpunkt dieser Gesetzesänderung. Mehrere Lösungen standen zur Diskussion - auch die, die der Gesetzgeber letztlich traf. Insofern kann ich daraus den Schluß ziehen, daß die Wahrnehmung dieser Zusammenstellung durchaus zutreffend war. Im übrigen verweise ich zur Frage künftiger Gesetzänderungen auf die Einleitung.

Zu Frage 15:

Ich habe in der Diskussion um das Asylgesetz die Auffassung vertreten, daß beim sogenannten Flughafenverfahren eine Kompromißlösung gefunden werden soll. Aus diesem Grund bin ich auch dafür eingetreten, daß nicht ausschließlich die Sicherheitsbehörde bzw. die Asylbehörde allein eine Entscheidung über die Einreise trifft. Konsequenz war eine Einbindung des UNHCR in dieses Verfahren. Nun ging es darum, die Erfahrungen mit diesem für Österreich neuen Rechtsinstitut zu bewerten und daraus Schlüsse zu ziehen. Ich kenne die Argumente, die von allen Diskussionspartnern in diesem Zusammenhang vorgebracht wurden; sie gehen in die Richtung, daß die geltende Regelung dem UNHCR im Effekt ein absolutes Veto einräumt. Ich hoffe, daß es möglich sein wird, hier Kompromißlösungen zu finden, die weder der Behörde, noch dem UNHCR ein unbeschränktes Entscheidungsrecht ohne Berücksichtigung der Position des jeweils anderen Partners in diesem Verfahren einräumen.

Zu Frage 16:

Tatsache ist, daß eine unbeschränkte Einreisemöglichkeit für jene Personen, die auf einem Flughafen ankommen und einen - wengleich auch völlig unberechtigten - Asylantrag stellen, im Zusammenhang mit den sonstigen fremden - und sichtvermerksrechtlichen Regelungen steht. Hier geht es darum, daß das Gesetz eine Balance zwischen den berechtigten Interessen von Asylwerbern und den berechtigten Interessen des Staates findet, die Einreise etwa durch Erlassung von Sichtvermerksregelungen entsprechend zu steuern. Es ist wichtig, dafür zu sorgen, daß Visaregeln - zu deren Einhaltung Österreich auch verpflichtet ist - nicht unterlaufen werden.

Zu Frage 17:

Die in der Frage wiedergegebene Aussage ist vollständig zutreffend; es gehört zum Wesen einer unabhängigen und ausschließlich auf die Prüfung von Rechtsfragen konzentrierten Behörde, daß sie politische Interessenslagen in ihre Entscheidungstätigkeit nicht einfließen lassen kann. Ich sehe in diesem Punkt keine Kritik<sup>1</sup> sondern eine faktische Feststellung, die wohl auch aus der Sicht einer auf Rechtsfragen beschränkten Kontrollinstanz geteilt werden wird.

Zu Frage 18:

Nach meinem Kenntnisstand wurde ein solcher Vorschlag im zusammenfassenden Diskussionspapier der Vollzugsbehörden nicht gemacht. Wenn er sich in der Arbeitsgruppe ergibt, wird auch darüber zu reden sein, da es keine Denkverbote geben darf.

Zu Frage 19:

In diesem Punkt kann ich die Frage nicht nachvollziehen, da sie auch kein geschlossenes Argument des Arbeitspapiers wiedergibt. Eine Antwort ist mir daher nicht möglich.

Zu Frage 20:

Ich bin der Auffassung, daß sich sowohl die Behörden, wie auch die beteiligten Parteien darin einig sind, daß Verfahren insbesondere im Asylbereich zügig abgewickelt werden sollten. Überlange Verfahrensdauern sind für niemanden von Vorteil, am allerwenigsten für die Asylwerber. Insofern bin ich für alle Vorschläge dankbar, die dazu dienen, Verfahren ohne Beeinträchtigung der Verfahrensqualität zu beschleunigen. Dies war auch in der Vergangenheit immer die Maxime des Innenressorts.

Zu Frage 21:

Ein exakter Zeitpunkt für das Inkrafttreten der in der Frage angesprochenen Verordnung wurde noch nicht festgelegt.

Zu Frage 22:

Die Angaben des Arbeitspapiers stützen sich auf nachvollziehbare Berichte der Fremdenpolizeibehörden über die quantitative Entwicklung von Asylanträgen. Insoferne kann die Behauptung nicht angezweifelt werden. Im übrigen gilt auch für die Schubhaftbetreuung, was ich bereits eingangs angeführt habe: Es existiert hier ein Dialog zwischen den Betreuungsinstitutionen aus dem nichtstaatlichen Bereich und dem Innenressort, in dem es mir wesentlich darum geht, gegenseitiges Vertrauen aufzubauen und die Arbeit der Schubhaftbetreuung auf gegenseitiges volles Vertrauen der nichtstaatlichen und der staatlichen Einrichtungen zu stützen.

Zu Frage 23:

Aus den bereits eingangs dargelegten Gründen kann bei dem in der Anfrage angesprochenen Papier nicht von der Initiative einer Einzelperson gesprochen werden. Es gibt daher auch keinen Anlaß, gegen Einzelpersonen irgendwelche Konsequenzen zu ziehen. Der in der Frage angesprochene Sektionschef sieht die Prioritäten seiner Arbeit jedenfalls nicht in dem von der Frage unterstellten Sinn, sondern trägt aktuellen Anforderungen an die Vollziehung Rechnung; derzeit ist übrigens die Hauptaufgabe die im Einvernehmen mit dem UNHOR durchgeführte Evakuierung aus Mazedonien.

Zu Frage 24:

Die Besetzung von Funktionen in Bundesministerien obliegt dem zuständigen Ressortleiter. Insofern kann ich keine Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres zur Beantwortung von Fragen erkennen, die sich auf Personalvorgänge im Bundeskanzleramt beziehen.